



Energiefondsreglement

vom 3. März 2009
26.30.400

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Finanzierung	3
Art. 3	Zuständigkeit	3
Art. 4	Energieberatungsstelle	3
<hr/>		
II.	Voraussetzungen der Förderung	4
Art. 5	Grundsatz	4
Art. 6	Sachliche Voraussetzungen	4
<hr/>		
III.	Förderbereiche	5
Art. 7	Wärmeeffizienz a) Massnahmen	5
Art. 8	b) Beiträge	5
Art. 9	Stromeffizienz	5
Art. 10	Energieproduktionsanlagen	5
Art. 11	Wärmeverteilnetze	6
Art. 12	Energiekonzept	6
Art. 13	Massnahmenkombinationen	6
<hr/>		
IV.	Ausrichtung der Beiträge	6
Art. 14	Grundsätze	6
Art. 15	Form	6
Art. 16	Begrenzung	6
Art. 17	Abzug von Dritteleistungen	7
Art. 18	Auflagen und Bedingungen	7
Art. 19	Rückforderung von Beiträgen	7
Art. 20	Verjährung	7
Art. 21	Auskunft	7
<hr/>		
V.	Schlussbestimmungen	8
Art. 22	Vollzugsbestimmungen	8
Art. 23	Referendum und Genehmigung	8
Art. 24	Inkrafttreten	8

Energiefondsreglement der Stadt Gossau

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 sowie Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt

- a) die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Wärmeeffizienz von Gebäuden, zur effizienten Nutzung elektrischer Energie sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch einen Energiefonds,
- b) die Aufgaben und Finanzierung der Energieberatungsstelle sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Gossau im Bereich Energie.

Art. 2

Finanzierung

¹ Die Stadtwerke Gossau leisten eine jährliche Einlage von CHF 500'000 in den Energiefonds. Diese wird dem Ertrag aus dem Entgelt für die Netznutzung sowohl der festen Endverbraucher als auch der Endverbraucher mit Netzzugang entnommen und der Erfolgsrechnung der Stadtwerke belastet.

² Aus Ertragsüberschüssen der Stadtwerke oder des Allgemeinen Stadthaushaltes können weitere Einlagen in den Energiefonds beschlossen werden.

Art. 3

Zuständigkeit

¹ Der Stadtrat bezeichnet die Energiefondsverwaltung und legt ihre Kompetenzen fest.

² Sofern ein Beitrag die Finanzkompetenz des Stadtrats übersteigt, erfordert er einen Kreditbeschluss des zuständigen Organs.

Art. 4

Energieberatungsstelle

¹ Die Stadt Gossau betreibt eine Energieberatungsstelle.

² Der Stadtrat kann eine Verwaltungsstelle mit dieser Aufgabe betrauen oder sie mittels Leistungsvereinbarung an Dritte übertragen.

³ Die Aufgaben der Energieberatungsstelle sind:

- a) Die Erstberatung von Sanierungswilligen und Bauherrschaften hinsichtlich Massnahmen und Förderinstrumenten,
- b) die formelle und inhaltliche Eingangsprüfung der Fördergesuche,
- c) die Beratung der Bevölkerung der Stadt Gossau zu allgemeinen Energiefragen im Alltag.

⁴ Die Dienstleistungen der Energieberatungsstelle werden kostenlos erbracht. Die Finanzierung erfolgt zulasten des Energiefonds.

⁵ Für Informationsarbeit und Kampagnen zum Energiefonds sowie zu den Bereichen Energieeffizienz und sorgsamer Umgang mit Energie, die in Zusammenarbeit mit der Energieberatungsstelle durchgeführt werden, können Beiträge aus dem Energiefonds gesprochen werden.

II. Voraussetzungen der Förderung

Art. 5

Grundsatz

¹ Damit eine Massnahme gefördert werden kann, muss sie während ihrer ganzen technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen und dabei eine vom Stadtrat festzulegende Mindestwirkung erzielen:

- a) sie führt zur Reduktion des Wärmebedarfs von Gebäuden
- b) sie führt zu einer effizienteren Nutzung der elektrischen Energie
- c) sie führt zur Produktion CO₂-neutraler Energie
- d) sie dient in einer anderen Form der Umsetzung des städtischen Energiekonzeptes.

² Elektrische Energie aus dem öffentlichen Versorgungsnetz gilt nicht als CO₂-neutraler Energieträger. Biomasse gilt nur dann als CO₂-neutral, wenn sie aus Abfall- oder Reststoffen besteht.

³ Massnahmen, die dem städtischen Energiekonzept widersprechen, werden nicht gefördert.

Art. 6

Sachliche Voraussetzungen

¹ In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die Massnahme wird auf dem Gebiet der Stadt Gossau ausgeführt oder der Stadtrat misst ihr besondere Bedeutung für die Stadt Gossau zu,
- b) Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik,
- c) die Massnahme ist ohne die Förderung durch den Energiefonds nicht auf wirtschaftliche Weise realisierbar,
- d) vor Inangriffnahme der Massnahme hat eine Beratung durch die Energieberatungsstelle stattgefunden,
- e) mit der Realisierung wird erst nach Erlass der erstinstanzlichen Beitragsverfügung oder nach Erteilung einer Ausnahmebewilligung der Energiefondsverwaltung begonnen.

² Massnahmen werden nur gefördert, sofern und soweit sie über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gelten.

III. Förderbereiche

Art. 7

Wärmeeffizienz a) Massnahmen

¹ Folgende Massnahmen zur Steigerung der Wärmeeffizienz werden gefördert:

- a) Verbesserung der Wärmedämmung an bestehenden Gebäuden,
- b) Sonnenkollektoranlagen zur Warmwasseraufbereitung oder Heizungsunterstützung,
- c) Anschluss an Wärmeverbundnetze, die ganz oder teilweise CO₂-neutral betrieben werden,
- d) Erdsonden zu Heizzwecken,
- e) Anlagen zur Wärmerückgewinnung.

² Stellt die Energiefondsverwaltung bei einem Sanierungs- oder Erneuerungsprojekt einen Optimierungs- oder Koordinationsbedarf fest, so kann sie die Erstellung eines Sanierungskonzepts verlangen. Der Energiefonds trägt die Hälfte der Kosten des Konzepts; dieser Anteil kann erhöht werden, wenn es ganz oder teilweise umgesetzt wird.

Art. 8

b) Beiträge

¹ Der Stadtrat setzt die Berechnungseinheit pro eingesparter Energie-Menge (Basisbeitragssatz) fest. Er kann Pauschalbeiträge festlegen, wenn diese den Grundsatz wirkungsorientierter Förderung erfüllen.

² Die Beiträge für Massnahmen nach Art. 7 Abs. 1 lit. a und b werden anhand der ausgewiesenen Reduktion des Energiebedarfs für Raumwärme und Warmwasser bemessen, diejenigen für die übrigen Massnahmen anhand der ausgewiesenen Einsparung an CO₂-belasteter Energie.

³ Die Beiträge betragen in jedem Fall höchstens die Hälfte der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten.

⁴ Der Stadtrat kann für Wärmeeffizienzmassnahmen, die einen hohen finanziellen Initialaufwand erfordern, einen wirkungsunabhängigen Grundbetrag festlegen.

Art. 9

Stromeffizienz

Die Steigerung der Stromeffizienz wird durch Anreize zum Ersatz von elektrisch betriebenen Geräten mit hohem Stromverbrauch durch solche mit hoher Energieeffizienz gefördert.

Art. 10

Energieproduktionsanlagen

Für Energieproduktionsanlagen, die Abwärme, Abfälle, Umweltwärme, Sonnenenergie oder andere erneuerbare Energiequellen nutzen, wird ein Beitrag in der Höhe der Hälfte der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten ausgerichtet, wenn sie einen vom Stadtrat festzulegenden Gesamtwirkungsgrad erreichen und

- a) die allenfalls anfallende Wärme in ein Wärmeverteilnetz einspeisen oder
- b) Elektrizität produzieren, die in das Netz von Elektrizitätsverteilunternehmen eingespeisen wird.

Art. 11**Wärmeverteilnetze**

¹ Für Bau und Erweiterung von Wärmeverteilnetzen von Wärmeproduktionsanlagen wird ein Beitrag in der Höhe der Hälfte der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten ausgerichtet, wenn dadurch eine rationelle und umweltschonende Energieproduktion gewährleistet ist. Der Stadtrat legt die minimalen Anforderungskriterien fest.

² Der Stadtrat kann für nicht amortisierte fossil betriebene Wärmeproduktionsanlagen, die infolge des Anschlusses an ein Wärmeverteilnetz ausser Betrieb genommen werden, einen Desinvestitionsbeitrag festlegen.

Art. 12**Energiekonzept**

Der Stadtrat kann für Vorhaben, deren Technologie respektive Erkenntnisse der künftigen Energieversorgung der Stadt Gossau im Sinne des Energiekonzeptes dienen, Beiträge sprechen. Diese betragen in der Regel maximal die Hälfte der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten. Die Beitragshöhe kann von Beiträgen Dritter abhängig gemacht werden.

Art. 13**Massnahmenkombinationen**

Der Stadtrat kann für Massnahmenkombinationen, die bei gleichzeitiger Planung und Ausführung die Energieeffizienz zusätzlich steigern, einen Bonus festlegen.

IV. Ausrichtung der Beiträge

Art. 14**Grundsätze**

¹ Gesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen. Deren Ausrichtung ist beschränkt auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel und erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Gesuchs.

Art. 15**Form**

Die Beiträge werden als einmalige Zahlungen ausgerichtet. Der Stadtrat kann Ausnahmen festlegen.

Art. 16**Begrenzung**

Der Stadtrat kann pro Massnahmenbereich Maximalbeiträge festlegen.

Art. 17**Abzug von Drittleistungen**

Gesetzlich zustehende Leistungen Dritter, namentlich Subventionen, werden, ungeachtet dessen, ob sie tatsächlich geltend gemacht werden, von den aus dem Energiefonds zuzusprechenden Beiträgen abgezogen. Der Stadtrat kann Ausnahmen festlegen.

Art. 18**Auflagen und Bedingungen**

Die Ausrichtung eines Beitrags kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, insbesondere über

- a) die Verwirklichung von Wärmedämm-Massnahmen bei Gebäuden mit übermässigem Wärmebedarf,
- b) den Einsatz von Geräten oder Anlageteilen mit einer minimalen Energieeffizienzklasse,
- c) die Koordinationspflicht mit dem Netzbetreiber bei fossil betriebenen Wärmekraftkopplungs-Anlagen bzw. Wärmeverteilnetzen,
- d) die Durchführung von Erhebungen über den Erfolg von Vorhaben, über die Bericht zu erstatten und in die Einblick zu gewähren ist,
- e) die Einräumung einer Zutrittsberechtigung für Demonstrationszwecke.

Art. 19**Rückforderung von Beiträgen**

¹ Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn

- a) sie mittels unwahren Angaben erwirkt werden,
- b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden,
- c) Auflagen verletzt werden,
- d) die Energieeinsparung oder die nicht amortisierbaren Kosten erheblich niedriger ausfallen als berechnet.

² Zurückgeforderte Beiträge sind rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Beitragsausrichtung zu verzinsen. Der Stadtrat setzt den Zinssatz fest.

Art. 20**Verjährung**

¹ Beiträge verjähren zwei Jahre, nachdem die zusprechende Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist.

² Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre, nachdem die Energiefondsverwaltung vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre, nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.

Art. 21**Auskunft**

Die Energiefondsverwaltung erteilt Mieterinnen und Mietern, die eine Mietzinserhöhung angezeigt erhalten, der energetische Verbesserungen zu Grunde liegen, auf Gesuch hin Auskunft darüber, ob und in welcher Höhe Beiträge aus dem Energiefonds zugesichert worden sind.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22

Vollzugsbestimmungen

Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen.

Art. 23

Referendum und Genehmigung

Dieses Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum. Es bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.

Art. 24

Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Gossau, 27. August 2008

Stadtrat Gossau

Alex Brühwiler
Stadtpräsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Vom Stadtparlament erlassen am 3. März 2009

Stadtparlament

Bruno Damann
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

An der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 angenommen.

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 15. Juni 2009.

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt auf 1. Juli 2009.